

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Mannheim		
Ggf. Standort			
Studiengang	Kombinationsstudiengang (LL.B./Staatsexamen) ¹		Unternehmensjurist/in
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws ²		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	8. September 2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	274	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	303	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	168	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit WS 2017/18		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		

¹ Die Bezeichnung des Studiengangs als Kombinationsstudiengang folgt § 36 Abs. 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) i. d. F. vom 2. Mai 2019 (siehe Anhang 31 zum Selbstbericht) und weicht von der Definition für Kombinationsstudiengänge des Akkreditierungsrats ab. Im vorliegenden Fall bezieht sich der Begriff „Kombinationsstudiengang“ auf einen Studiengang, der das Universitätsstudium und die Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung kombiniert.

² Gegenstand der Akkreditierung ist ausschließlich der Bachelorstudiengang, da das Juristische Staatsexamen durch die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) geregelt und qualitätsgesichert ist. Gleichwohl wird die inhaltliche Verzahnung im Akkreditierungsbericht dargestellt.

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige Referentin	Milena Müller
Akkreditierungsbericht vom	24.07.2021

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	23
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	33
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	34
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	36
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	38
3 Begutachtungsverfahren.....	39
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	39
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	39
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	40
4 Datenblatt	41
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	41
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	42
5 Glossar	44

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL. B./Staatsexamen), der von der Abteilung Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim angeboten wird, ist der erste juristische Studiengang Deutschlands, der einen Bachelor of Laws-Abschluss mit der ersten juristischen Staatsprüfung kombiniert. Entsprechend dem wirtschaftswissenschaftlichen Profil der Universität Mannheim beinhaltet der Bachelor-Teil des Studiengangs zudem etwa 30 % wirtschaftswissenschaftliche Anteile, die von der Abteilung Volkswirtschaftslehre sowie der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre beigetragen werden.

Der Studiengang bildet Jurist_innen mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt und wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzqualifikation aus. Dabei erlangen die Studierenden juristische Fach- und Methodenkompetenzen sowie vertiefte wirtschaftsrechtliche Kenntnisse. Zudem erlangen die Studierenden wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen sowie Kompetenzen im und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten. Sie erwerben darüber hinaus berufspraktische sowie soziale Kompetenzen. Zielgruppe sind Bewerber_innen, die eine umfassende juristische Ausbildung mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt anstreben. Ein Interesse an wirtschaftlichen und gesellschaftSPUMAlitischen Fragen sollte vorhanden sein.

Bereits mit dem Abschluss des sechsten Fachsemesters werden die zivilrechtlichen Aufsichtsarbeiten der ersten juristischen Staatsprüfung abgelegt. Nach weiteren vier Semestern sogenannter „Ergänzender Studien“ können die Studierenden die erste juristische Staatsprüfung (erstes Staatsexamen) mit dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht vervollständigen.

Die Studierenden haben zusätzlich die Möglichkeit, ihr Studium um eine internationale Komponente zu erweitern: im Rahmen einer Kooperation mit der Université de Toulouse 1 Capitole können sie Fachwissen in französischem Recht erwerben und mit der „licence en droit“ nach dem Aufenthalt an der Partneruniversität einen Doppelabschluss erlangen. Aufgrund der hohen sprachlichen Anforderungen, um den Lehrveranstaltungen in Toulouse angemessen folgen zu können, wählen lediglich drei bis vier Studierende pro Jahr diese Option.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Begehung von dem sehr großen Engagement der Universität und des Fachbereichs für eine umfassende und fundierte Ausbildung auf hohem Niveau überzeugen. Auch der Austausch zwischen den einzelnen Abteilungen und Fakultäten funktioniert sehr gut, was zur inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs positiv beiträgt.

Die Studierenden zeigten sich mit der Betreuung durch die Lehrenden und die gesamten Studiengangsverantwortlichen sehr zufrieden. Sie waren sehr gut über den Studienverlauf, den Prüfungsplan und die Prüfungsanforderungen informiert. Die Gutachtergruppe konnte sich so auch von der guten Organisation des Studiengangs überzeugen.

Durch das besondere Studiengangsprofil, das den Studierenden neben dem Bachelorabschluss zum einen die Erbringung von Leistungen für die erste juristische Staatsprüfung, zum anderen einen Doppelabschluss mit der französischen Université de Toulouse 1 Capitole ermöglicht, eröffnen sich den Studierenden vielfältige berufliche Perspektiven.

Die Gutachtergruppe begrüßt auch die Einbeziehung von Lehrbeauftragten aus der Praxis. Hierdurch und durch das verpflichtende Praktikum erhalten die Studierenden einen guten Einblick in die berufliche Praxis und können bereits erste Kontakte knüpfen. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen wurde der Gutachtergruppe die gute berufliche Anschlussfähigkeit verdeutlicht. Auch schließen die Studierenden, im Vergleich mit anderen juristischen Staatsexamensabschlüssen an Universitäten in Baden-Württemberg, gut in den Examensklausuren ab, was bestätigt, dass das Curriculum zielführend aufgebaut ist und die Studierenden eine fundierte Ausbildung erhalten.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe den Studiengang positiv. Die Empfehlungen sollen die Studiengangsverantwortlichen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs unterstützen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Studierenden erlangen mit dem Bachelor of Laws einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Besonderheit des Studiengangs ist, dass die Studierenden nach Abschluss des Studiengangs die sog. Ergänzende Studien³ belegen können, die zum Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung führen sollen. Bei Belegung der Ergänzenden Studien kann die Gesamtstudienzeit für den Kombinationsstudiengang⁴ elf Semester betragen (vgl. § 36 Abs. 4 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)).

Wählen die Studierenden die Option des Doppelabschlusses mit Aufenthalt in Toulouse, verlängert sich ihre Studienzeit um ein Jahr.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, die innerhalb des Moduls „Abschlussmodul Bachelorarbeit“ geschrieben wird. Die Bachelorarbeit wird gemäß § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPUMA) im Rahmen eines begleitenden Seminars angefertigt, in welchem auch ein mündlicher Vortrag erfolgt, der bei der Bewertung der Bachelorarbeit mit zu berücksichtigen ist. Die Bachelorarbeit umfasst sieben ECTS-Leistungspunkte und dient dem Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, eine (wirtschafts-)rechtliche Problemstellung unter Berücksichtigung ökonomischer Erwägungen selbstständig in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten (siehe § 14

³ Ca. 80 % der Studierenden nutzen diese Möglichkeit. Die Ergänzenden Studien sollen die Studierenden auf die erste juristische Staatsprüfung vorbereiten, die im Anschluss an die Ergänzenden Studien abgelegt wird. Sie besteht aus insgesamt sechs Klausuren mit jeweils fünfstündiger Dauer. Aus dem Bachelorstudiengang können drei Klausuren aus dem Bereich Zivilrecht auf die erste juristische Staatsprüfung angerechnet werden. So erfolgt durch das Studienmodell eine Abschichtung der Arbeits- und Prüfungsbelastung für diejenigen Studierenden, die die erste juristische Staatsprüfung anstreben.

⁴ Die Bezeichnung des Studiengangs als Kombinationsstudiengang folgt § 36 Abs. 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) i. d. F. vom 2. Mai 2019 (siehe Anhang 31 zum Selbstbericht) und weicht von der Definition für Kombinationsstudiengänge des Akkreditierungsrats ab. Im vorliegenden Fall bezieht sich der Begriff „Kombinationsstudiengang“ auf einen Studiengang, der das Universitätsstudium und die Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung kombiniert.

Abs. 1 der SPUMA). Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen ab offizieller Themenausgabe.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Abschlussprüfung vergibt die Universität den akademischen Grad Bachelor of Laws (LL. B.). Nach erfolgreichem Abschluss der sogenannten Ergänzenden Studien und dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung erwerben die Studierenden nach § 35 Abs. 3 JA-PrO die Berechtigung, die Bezeichnung Referendar_in (Ref. jur.) zu führen.

Die Bezeichnung des Abschlussgrades ist kongruent zur fachlichen Ausrichtung des Studiengangs.

Von der Universität wird nur ein einziger akademischer Grad verliehen.

Den Absolvent_innen der Doppelabschluss-Option wird zusätzlich die „licence en droit“ der Université de Toulouse 1 Capitole verliehen.

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums werden den Absolvent_innen Urkunde, Zeugnis, Schwerpunktzeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records ausgestellt. Muster der jeweiligen Unterlagen liegen dem Selbstbericht der Universität bei. Urkunde, Zeugnis und Schwerpunktzeugnis werden in deutscher Sprache erstellt, das Diploma Supplement auf Englisch, das Transcript of Records wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Die relative Note wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.5 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Module sind in den übergeordneten fachlichen Bereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Schlüsselkompetenzen und Wirtschaftswissenschaften zusammengefasst. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können. Einzige Ausnahme bildet hier das Modul „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ mit einer Dauer von drei Semestern.

Entsprechend der §§ 27 – 33 JAPrO bildet dieses Modul gemeinsam mit den Modulen „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“ und „Abschlussmodul Bachelorarbeit“ die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung in der ersten juristischen Staatsprüfung. Diese Sinneinheit „Wirtschaftsrecht“ hat die Universität auf drei Module verteilt, die jeweils innerhalb von zwei bzw. drei Semestern abgeschlossen werden, um die Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden zu entzerren.

Zusätzlich zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung umfasst die erste juristische Staatsprüfung die staatliche Pflichtfachprüfung, die aus drei Klausuren im Zivilrecht, einer Klausur im Strafrecht und zwei Klausuren im Öffentlichen Recht besteht. Auf diese werden die Studierenden durch die Module im Bereich Zivilrecht und Öffentliches Recht vorbereitet. Die drei Klausuren des Zivilrechts sind ebenfalls Inhalt des Bachelorstudiengangs, sodass die Studierenden diese Leistungen der ersten juristischen Staatsprüfung bereits während des Bachelorstudiums erbringen. So müssen die Studierenden nach den Ergänzenden Studien (nur) noch die Klausuren im Strafrecht und Öffentlichen Recht ablegen, um die erste juristische Staatsprüfung abzuschließen.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf den rechtswissenschaftlichen Bereichen und deren acht Modulen mit insgesamt 111 ECTS-Leistungspunkten. Hier entfallen 72 ECTS-Leistungspunkte auf die vier Module im Zivilrecht, neun ECTS-Leistungspunkte auf das Modul „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ und 30 ECTS-Leistungspunkte auf die drei Module im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht. Die Studierenden erwerben pro Modul zwischen sieben und 25 ECTS-Leistungspunkte.

Auf den Bereich der Schlüsselkompetenzen entfallen vier Module, wovon drei Module einen Umfang von jeweils drei ECTS-Leistungspunkten haben. Diese unterschreiten die Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten, weisen allerdings auch einen entsprechend niedrigen Workload auf, da die Module jeweils innerhalb von Wochenend-Blockveranstaltungen abgeschlossen werden. Ein weiteres Modul der Schlüsselkompetenzen umfasst fünf ECTS-Leistungspunkte.

Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften erwerben die Studierenden in vier Modulen mit je elf bis 18 ECTS-Leistungspunkten insgesamt 55 ECTS-Leistungspunkte.

Zwei der insgesamt 16 Module des Studiengangs weisen einen Umfang von mehr als 20 ECTS-Leistungspunkten auf. (siehe dazu auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5: Curriculum in vorliegendem Gutachten)

Die Modulbeschreibungen enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und entsprechen somit in vollem Umfang den Anforderungen der Rechtsverordnung.

Die Studierenden des Doppelabschlusses absolvieren die Module regulär nach Studienplan. Die im Rahmen des Auslandsjahrs erbrachten Module werden sowohl auf die Module des regulären Studienverlaufs als auch auf die ergänzenden Studien angerechnet, sodass auch die Prüfungslast der Absolvent_innen des Doppelabschlusses, die die erste juristische Staatsprüfung anstreben, entzerrt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt.

Im Durchschnitt erwerben die Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester, wobei sich die genaue Anzahl in den jeweiligen Semestern zwischen 27 und 33 ECTS-Leistungspunkten bewegt. Dies liegt zum einen daran, dass der Studiengang Lehrimporte aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erhält, deren Umfang die juristische Fakultät nicht beeinflussen kann. Zum anderen ist durch die JAPrO, an der sich der Aufbau des Studiengangs orientiert, eine bestimmte Abfolge von Studieninhalten vorgegeben, der der Studienverlaufsplan folgt. So erbringen die Studierenden im ersten und dritten bzw. im zweiten Fachsemester jeweils 31 bzw. 33 ECTS-Leistungspunkte, im vierten und fünften bzw. sechsten Fachsemester 29 bzw. 27 ECTS-Leistungspunkte. Die leichte Erhöhung des Umfangs zu Beginn des Studiums wird also in der zweiten Hälfte des Studiums wieder ausgeglichen. Dies führt auch dazu, dass die Studierenden im sechsten Semester, in dem die Bachelorarbeit anzufertigen ist, leicht entlastet werden.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt sieben ECTS-Leistungspunkte.

Laut Selbstbericht der Universität und § 4 Abs. 3 SPUMA entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 10 der SPUMA der Bachelorstudiengänge geregelt. Im In- oder Ausland hochschu-

lisch erbrachte Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung auf Module der Studiengänge angerechnet werden. Maximal können bis zu 50 % der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte in Form von außerhochschulisch erbrachten Leistungen angerechnet werden. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit übernommen, sofern ein vergleichbares Notensystem vorliegt bzw. eine Umrechnung möglich ist. Liegt keine Note vor oder ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Leistung als „bestanden“ vermerkt. Angerechnete und anerkannte Leistungen werden im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang ist an der Universität Mannheim bereits seit vielen Jahren etabliert und wird gut nachgefragt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde die Gestaltung des Kombinationsstudiengangs, besonders bezogen auf die Verflechtung mit der ersten juristischen Staatsprüfung, vertiefend thematisiert. Auch die Doppelabschlussoption mit der Université de Toulouse 1 Capitole, die Möglichkeiten der studentischen Mobilität, die Prüfungslast und die Studierbarkeit wurden von der Gutachtergruppe intensiv besprochen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde insbesondere auf die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Studiengangs, die Digitalisierungsstrategie sowie die aktuellen Entwicklungen im Qualitätsmanagementsystem der Universität eingegangen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang will Jurist_innen mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzqualifikation grundständig ausbilden. Die Absolvent_innen sollen zur Tätigkeit in Berufsfeldern befähigt werden, die gleichzeitig rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Anforderungen stellen. Hierzu können die Studierenden im Bereich Wirtschaftsrecht ihren rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt aus zehn Wahlbereichen auswählen (Internationales Wirtschaftsrecht, Bank-/Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Insolvenz und Sanierung, Privatversicherungsrecht, Geistiges Eigentum, Medien- und Lauterkeitsrecht, Medizin- und Gesundheitsrecht, Steuerrecht, Kartellrecht). Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich können die Studierenden ihren Schwerpunkt aus den Modulen Tax and Accounting und Human Resources auswählen. Neben den entsprechenden fachlichen Kompetenzen wird den Studierenden in allen Modulen der Erwerb von Methodenkompetenzen ermöglicht, die sie im Bereich der Schlüsselqualifikationen noch einmal gezielt vertiefen.

Die Studierenden können die folgenden Kompetenzen erwerben:

- **juristische Methodenkompetenz** (Einführung in die juristische Methodik, Denkweise und Problemlösungsstrategie)
- **juristische Fachkompetenz** (Einführung in die fachlichen Inhalte des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts)

- **wirtschaftsrechtliche Kompetenz** (einführende Kenntnisse in wirtschaftsrechtlichen Kernfächern sowie die Fähigkeit, unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen fachlich kompetent zu juristischen Problemen Stellung zu nehmen)
- **wirtschaftswissenschaftliche Fachkompetenz** (einführende Kenntnisse in ausgewählte Teilgebiete der Betriebswirtschaftslehre, Tax and Accounting bzw. Human Resources)
- **wissenschaftliche Methodenkompetenz** (Anwendungswissen in den Schlüsselqualifikationen Präsentation und Kommunikation, Verhandlungsmanagement und Fachsprache Wirtschaft und Recht sowie die Fähigkeit, Sachverhalte kritisch zu hinterfragen und eigene Ergebnisse mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten)
- **Berufskompetenz** (Erwerb von berufsbezogenen und praktischen Fertigkeiten und deren Erprobung in der Berufspraxis)
- **soziale Kompetenz** (Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit, überlegtes Handeln in angespannten Verhandlungssituationen sowie souveränes und zielführendes Kommunizieren)

Eine Besonderheit des Studiengangs ist die Möglichkeit, den Abschluss des Bachelor of Laws mit den sogenannten Ergänzenden Studien zu kombinieren, die auf die erste juristische Staatsprüfung vorbereiten.

Als mögliche Berufsfelder für Absolvent_innen des Bachelorstudiengangs ergeben sich Tätigkeiten in Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen, in Steuerberatungen, im Controlling, im Marketing, der Revision, dem Einkauf oder Vertrieb. Nach dem Absolvieren der Ergänzenden Studien und der ersten juristischen Staatsprüfung stehen den Absolvent_innen auch der Zugang zum juristischen Referendariat und damit die klassischen Berufsfelder für Volljurist_innen offen: in der Staatsanwaltschaft, dem Richter_innenberuf, der Rechtsanwaltschaft oder Stellen im höheren Verwaltungsdienst, die eine volljuristische Ausbildung erfordern.

Wählen die Studierenden die Doppelabschlussoption, eröffnen sich zusätzliche berufliche Möglichkeiten in Frankreich. Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden um eine Wissensvertiefung im französischen Recht und vertiefte interkulturelle/internationale Kompetenzen ergänzt. Auf dem Gebiet des Zivilrechts besitzen die Studierenden umfassende Kenntnisse zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den damit verbundenen Rechtsbereichen; die Studierenden sind somit befähigt, im Rahmen des Studiengangs die erste juristische Staatsprüfung im Fachbereich Zivilrecht abzulegen. Die Studierenden kennen die wichtigsten Rechtsangelegenheiten und besitzen die methodischen Kompetenzen, komplexe, unbekannte Fälle überzeugend zu lösen sowie rechtliche Möglichkeiten kritisch abzuwägen. Zudem kennen die Studierenden die Grundlagen des

öffentlichen Wirtschaftsrechts und können somit unternehmerische Fragen auch aus der Perspektive des Öffentlichen Rechts bearbeiten.

Aufgrund des Studienschwerpunkts im Wirtschaftsrecht besitzen die Studierenden vielfache Kenntnisse in diesem Bereich. In einem von zehn Wahlbereichen erwerben die Studierenden Expertenwissen in der Analyse der Forschung sowie der deutschen und europäischen Rechtsprechung. In einem anschließenden Seminar erwerben die Studierenden die Fähigkeit, selbstständig zu forschen; sie verschriftlichen die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem von ihnen gewählten Thema in der Bachelorarbeit und verteidigen diese in einer mündlichen Präsentation.

Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften besitzen die Studierenden Grundlagenwissen und kennen die grundlegenden Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie der Finanzmathematik. Die Studierenden sind somit befähigt, wirtschaftliche Prozesse zu verstehen und Rechtsfragen im Lichte ökonomischer Tatsachen zu interpretieren. Nach der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Techniken des Marketings anzuwenden und deren Wirkung einzuschätzen ebenso wie verschiedene Managementprozesse zu erklären und ethische Entscheidungen in diesem Bereich zu treffen. Zudem können die Studierenden die doppelte Buchführung anwenden und einfache finanzielle Jahresabschlüsse beurteilen. Die Studierenden nutzen die Methoden der Investitionsrechnung und bewerten gebräuchliche Finanzinstrumente. Darüber hinaus erwerben sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich „Tax and Accounting“ (Vorschriften über Einkommen, Körperschaft- und Gewerbesteuer; den Einfluss der Besteuerung auf die Wahl der Rechtsform und Finanzierungsentscheidungen; Ähnlichkeiten, Abweichungen und Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Bilanzen) oder im Bereich „Human Resources“ (grundlegende Konzepte und Instrumente des Personalmanagements; die praktische Beurteilung von Fällen im arbeitsrechtlichen Kontext). Nach der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen im Bereich der Schlüsselkompetenzen können Studierende akademische Themen und Fragestellungen präsentieren und über komplexe Angelegenheiten verhandeln; sie können sich in der englischen Sprache sicher in juristischem und unternehmerischem Kontext bewegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind nach Ansicht der Gutachtergruppe klar formuliert und für einen grundständigen Studiengang angemessen und passend.

Die Gutachtergruppe hält die interdisziplinäre fachliche Ausbildung, die die Studierenden dadurch erhalten, dass sie zusätzlich zu juristischem Fachwissen auch wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen erwerben können, für sehr wertvoll. Zudem können die Studierenden ihr Studienprofil durch die Wahl von Schwerpunkten schärfen und nach ihren individuellen Vorstellungen gestalten. Diese Möglichkeit, bereits im Bachelorstudium einen fachlichen Schwerpunkt zu setzen, schätzen auch die Studierenden sehr, was die Gutachtergruppe positiv zu Kenntnis nimmt.

Die Gutachtergruppe konnte sich zudem davon überzeugen, dass die Studierenden auf die Erstellung der Bachelorarbeit gut vorbereitet werden.

Der inhaltliche Aufbau des Studienganges trägt nach Ansicht der Gutachtergruppe in besonderem Maße zur sehr guten beruflichen Anschlussmöglichkeit der Studierenden nach Abschluss des Studienganges bei. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und den Studierenden wurde klar, dass sich den Studierenden vielfältige Möglichkeiten eröffnen: den Einstieg in die Berufstätigkeit, die Ergänzenden Studien oder die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiengangs aus dem Bereich Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften. Die Studierenden erläuterten, dass gerade die Kombination aus Rechts- und Wirtschaftswissenschaften den Studiengang attraktiv macht und dass sie sich aufgrund der verschiedenen Anschlussmöglichkeiten für den Studiengang entschieden haben. Allerdings wurde auch deutlich, dass die Anschlussmöglichkeit eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs mit der Belegung zusätzlicher Module verbunden sein kann, da der Anteil an wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten des Studiengangs nicht an allen Hochschulen den Zugangsvoraussetzungen für die dortigen Masterstudiengänge entspricht. Dies ist dem Fachbereich bekannt und es gibt bereits eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Optimierung der Anschlussmöglichkeiten besonders in diesem Bereich beschäftigt. Dieses Engagement begrüßt die Gutachtergruppe sehr. Gleichwohl sollte die Universität bereits bei der Beratung von Studieninteressierten sicherstellen, dass diese zu den Anschlussmöglichkeiten umfassend und transparent informiert werden. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass das Belegen zusätzlicher Module ratsam sein kann, wenn der Wunsch besteht, einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang anzuschließen. So wäre es den Studierenden möglich, bereits während des Studiums ihre Module entsprechend auszuwählen. Hierzu hat die Universität im Rahmen ihrer Stellungnahme erläutert, dass die Studierenden frühzeitig darauf hingewiesen werden, sich mit den Zugangsvoraussetzungen der gewünschten Masterstudiengänge, die ggf. an anderen Universitäten belegt werden sollen, auseinanderzusetzen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wurde glaubhaft dargelegt, dass die Studierenden für diesen Umstand sensibilisiert werden.

Die Absolvent_innen, die an dem Gespräch teilnahmen, fühlten sich durch den Studiengang sehr gut auf das Berufsleben vorbereitet. Die Gutachtergruppe stellt ein besonderes Engagement der Universität und des Fachbereichs für eine umfassende und fundierte Ausbildung der Studierenden fest. Hierbei werden auch Lehrbeauftragte aus der Praxis, Vorträge von Berufspraktiker_innen und die Teilnahmemöglichkeiten an Moot-Courts eingebunden.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs und auch die Veranstaltungen im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beitragen. Gleichwohl wird die Entwicklung der Persönlichkeitskompetenzen nicht in allen Modulbeschreibungen mit aufgeführt. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die in der Praxis bereits gelebte Förderung der Persönlichkeitskompetenz der

Studierenden mit in die Modulbeschreibungen aufzunehmen und begrüßt die Ankündigung der Überarbeitung der Modulbeschreibungen sehr, die die Universität gemäß ihrer Stellungnahme für Herbst 2021 vorgesehen hat.

Der Doppelabschluss mit der Université Toulouse wird jährlich von ca. drei bis vier Studierenden belegt. In den Gesprächen war kein Studierender dieser Option dabei. Trotzdem erachtet die Gutachtergruppe dieses Angebot als sinnvolle Ergänzung für diejenigen, die eine zusätzliche Qualifikation in französischem Recht anstreben und sich damit zusätzliche berufliche Anschlussmöglichkeiten eröffnen wollen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen (es sei darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Gutachtergruppe, nicht die gesamte Gruppe, diese Empfehlungen formuliert):

- Studierende, die einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang anschließen möchten, müssen ggf. zusätzliche Module aus den Wirtschaftswissenschaften belegen, um die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen. Entsprechend der bereits geübten Praxis zur Beratung von Studierenden sollte die Universität auch bei der Beratung von Studieninteressierten auf diesen Umstand hinweisen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die bereits gelebte Praxis der Vermittlung von Persönlichkeitskompetenzen in die Beschreibungen der einzelnen Module mit aufzunehmen und begrüßt, dass eine entsprechende Überarbeitung der Modulbeschreibungen bereits in Planung ist.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum ist modular aufgebaut. Die Abteilung Rechtswissenschaft arbeitet eng mit der Abteilung für Volkswirtschaftslehre und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre zusammen, um ein abgestimmtes und zum Erreichen der festgelegten Qualifikationsziele adäquates Angebot an Lehrveranstaltungen anzubieten. Die Lehrveranstaltungsformate (Vorlesungen, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien) sowie die Lehr-Lernformate (bspw. Vortrag der Lehrenden, Diskussion im Plenum, Kurzvortrag der Studierenden, Selbststudium/Lektüre, Bearbeitung von Fallbeispielen) sind auf die Lern- und Qualifikationsziele der jeweiligen Module abgestimmt. Die Module der ersten Semester sollen den Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die diese anschließend insbesondere in den Wahlpflichtmodulen „Wirtschaftsrecht besonderer Teil“ und „Betriebswirtschaftslehre 3“ vertiefen. Zu Beginn des Studiums findet

in der ersten Semesterwoche die zum Modul „Zivilrecht 1“ gehörende Veranstaltung *Einführung in das Zivilrecht* statt, damit alle Studierenden eine gemeinsame Wissensgrundlage erhalten. Der Bereich des Zivilrechts beinhaltet vier Module. „Zivilrecht 1“ enthält die Grundlagen des Zivilrechts, die im Modul „Zivilrecht 2“ vertieft werden. Die Module „Zivilrecht 3“ und „Zivilrecht in der Vertiefung“ bereiten auf die erste juristische Staatsprüfung im Bereich Zivilrecht vor, die am Ende des Moduls „Zivilrecht in der Vertiefung“ im sechsten Fachsemester als Teil der abgeschichteten Staatsprüfung abgelegt wird. Auch das Modul „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ vermittelt erste staatsexamensrelevante Inhalte aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts.

Als Schwerpunktbereich im Sinne der JAPrO vermitteln die Module „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ und „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“ (gemeinsam mit dem Abschlussmodul „Bachelorarbeit“) wirtschaftsrechtliche Inhalte. „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“ bietet zehn Module zur Auswahl, von denen eines zu belegen ist.

Der Bereich Schlüsselkompetenzen verläuft parallel zu den übrigen Studieninhalten. Im Rahmen der Schlüsselkompetenzen werden in den vier Modulen „Englisch – Fachsprache Wirtschaft und Recht“, „Präsentation und Kommunikation“, „Verhandlungsmanagement“ und „Praktikum“ methodische, rhetorische und berufspraktische Kompetenzen vermittelt.

Der Bereich der Wirtschaftswissenschaften vermittelt zunächst Grundlagenwissen der beiden wirtschaftswissenschaftlichen Fächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“); darauf aufbauend vermitteln die Module „Betriebswirtschaftslehre 1“ und „Betriebswirtschaftslehre 2“ vertiefende Kenntnisse in relevanten Bereichen des Fachs. Im Modul „Betriebswirtschaftslehre 3“ wählen die Studierenden zwischen Tax and Accounting und Human Resources als Modulinhalten aus. Im letzten Studienjahr fertigen die Studierenden im Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ eine wissenschaftliche Abschlussarbeit mit wirtschaftsrechtlicher Fragestellung selbstständig an.

Im Rahmen der ersten juristischen Staatsprüfung müssen die Studierenden Praktikumszeiten von insgesamt drei Monaten nachweisen. Im Studiengang ist ein verpflichtendes Praktikum von vierwöchiger Dauer enthalten, welches die Studierenden in der Regel zwischen dem vierten und fünften Fachsemester im Modul „Praktikum“ der Schlüsselkompetenzen absolvieren. Die übrigen zwei Praxismonate leisten die Studierenden meist während der Ergänzenden Studien ab. Das Praktikum kann im In- oder Ausland bei allen Stellen erfolgen, die Studierenden eine Anschauung der berufspraktischen Anwendung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden vermitteln (z.B. Unternehmen, Unternehmensverbände, Arbeitgeberverbände, Kammern, Gerichte und Behörden, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Insolvenzverwalter). Die Leitung des Praktikums im Unternehmen erfolgt durch eine_n Jurist_in oder durch eine_n Ökonom_in mit Hochschulausbildung. Die Studierenden weisen das erfolgreich absolvierte Praktikum durch ei-

nen Praktikumsbericht nach, in dem sie ihre Erfahrungen kritisch reflektieren. Neben den zentralen Angeboten der Universität⁵ unterstützt die Abteilung Rechtswissenschaft die Studierenden mit der Praktikumsbörse Rechtswissenschaft. Da der Praktikumsbericht nach Absolvieren des Praktikums zu Beginn des fünften Semesters eingereicht wird, werden die fünf ECTS-Leistungspunkte, die für das Praktikum vergeben werden, dem fünften Semester zugerechnet.

Der Praxisbezug der Studieninhalte wird darüber hinaus durch Lehrangebote von externen Lehrenden/Berufspraktiker_innen sowie durch die Möglichkeit der Teilnahme an Moot Courts (hierbei trainieren die Studierenden Plädoyers in simulierten Gerichtsverhandlungen, teils vor internationalem Publikum) sichergestellt. Zusätzlich bietet der jährlich stattfindende Fakultätskarrieretag die Möglichkeit, in Kontakt mit potenziellen Arbeitgeber_innen zu treten.

Im Bereich Zivilrecht entfallen auf das Modul „Zivilrecht 1“ acht ECTS-Leistungspunkte, auf das Modul „Zivilrecht 2“ 15 ECTS-Leistungspunkte; „Zivilrecht 3“ ist mit 24 ECTS-Leistungspunkten, „Zivilrecht in der Vertiefung“ mit 25 ECTS-Leistungspunkten angesetzt. Diese hohen Bepunktungen ergeben sich aus der intensiven Prüfungsvorbereitung in den letzten beiden Modulen. Im Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts ist das gleichnamige Modul mit neun ECTS-Leistungspunkten angesetzt. Im Modul „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ erzielen die Studierenden 16 ECTS-Leistungspunkte, im Wahlpflichtmodul „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“ sieben ECTS-Leistungspunkte. Im Studienverlauf parallel zu den übrigen Modulen erwerben die Studierenden im Bereich Schlüsselkompetenzen in den Modulen „Englisch – Fachsprache Wirtschaft und Recht“, „Kommunikation und Präsentation“ sowie „Verhandlungsmanagement“ je drei ECTS-Leistungspunkte, mit dem vierwöchigen Pflichtpraktikum fünf ECTS-Leistungspunkte. Ebenfalls parallel zu den übrigen Bereichen belegen die Studierenden die wirtschaftswissenschaftlichen Module. Hier entfallen auf „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ elf ECTS-Leistungspunkte, auf das Modul „Betriebswirtschaftslehre 1“ 18 ECTS-Leistungspunkte; „Betriebswirtschaftslehre 2“ ist mit zwölf, die Wahlbereiche des Moduls „Betriebswirtschaftslehre 3“ mit 14 ECTS-Leistungspunkten angesetzt.

Der Studienverlaufsplan der Studierenden der Doppelabschlussoption umfasst acht Semester. Die Studierenden absolvieren die ersten vier Semester regulär an der Universität Mannheim und bewerben sich im zweiten Semester für das Doppelabschlussprogramm. Im dritten und vierten Semester erfolgt bereits eine sprachliche und fachliche Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt. Zur Zeit wird der vorbereitende Kurs „Das Französische Recht und seine Rechtssprache“ von einem Lehrbeauftragten der Abteilung angeboten.

In den Semestern fünf und sechs erfolgt der Aufenthalt an der Université de Toulouse 1 Capitole. Dort erhalten die Studierenden eine vertiefte und fundierte Ausbildung im französischen Recht. In Toulouse liegen die inhaltlichen Schwerpunkte im ersten Semester des Aufenthalts auf dem

⁵ Job-Board des Career Networks, Jobbörse des Asta, Mentoring Programm von Absolventum.

französischen Privatrecht, dem Zivilrecht, dem Gesellschaftsrecht sowie den Grundfreiheiten. Im zweiten Semester in Toulouse lernen die Studierenden das französische Verfassungsrecht kennen und es erfolgt eine Vertiefung des Zivilrechts. Die Studierenden setzen sich fundiert mit der französischen Rechtsordnung auseinander. Im Anschluss absolvieren die Studierenden ihre Semester sieben und acht an der Universität Mannheim, wobei Inhalte und Ablauf hier dem regulären Studienverlaufsplan des letzten Studienjahres des Studiengangs entsprechen. Im Falle des Doppelabschlusses wird also ein zusätzliches Studienjahr, welches die Studierenden in Frankreich verbringen, zwischen dem vierten und fünften „Mannheimer Semester“ eingefügt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass ein guter und regelmäßiger Austausch zwischen den einzelnen Fachabteilungen stattfindet, die die Inhalte des Studienganges gemeinsam gestalten. Zudem erfolgt auf diese Art und Weise eine regelmäßige Überprüfung des Studienaufbaus und der einzelnen Inhalte.

Die Studierenden können ihr Studium im Rahmen der Wahlmöglichkeiten im wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt und in den Wirtschaftswissenschaften selbst gestalten. Im Gespräch wurde deutlich, dass sich einige Studierende eine größere Auswahlmöglichkeit im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich wünschen. Hier kann aktuell zwischen zwei verschiedenen Schwerpunkten ausgewählt werden. Die Gutachtergruppe konnte allerdings auch feststellen, dass die Studiengangsverantwortlichen von diesem Wunsch der Studierenden wissen und regelmäßig prüfen, ob der Aufbau weiterer Schwerpunktfelder möglich ist. Die Gutachtergruppe kann nachvollziehen, dass der Aufbau eines solchen Schwerpunktes sich inhaltlich, organisatorisch und personell sehr aufwendig gestaltet. Die Gutachtergruppe ist von dem Engagement der Studiengangsverantwortlichen, die Umsetzbarkeit des Wunsches der Studierenden zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, überzeugt und formuliert daher keine Empfehlung hierzu.

Außerdem konnte sich die Gutachtergruppe von einem sehr guten informellen Austausch zwischen den Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden überzeugen, so dass Feedback zu den einzelnen Veranstaltungen kurzfristig besprochen und umgesetzt werden kann, wodurch die Studierenden das Studium aktiv mitgestalten können.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die in den einschlägigen Fachbereichen üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden. Zudem werden diese durch verschiedene innovative Lehrmethoden ergänzt, beispielsweise wurden im letzten Jahr unterschiedliche Möglichkeiten der interaktiven Fallbesprechung entwickelt, von denen eine auch mit dem universitären Lehrpreis ausgezeichnet wurde. Die Ent-

wicklung von innovativen und digitalen Lehrmethoden fand unabhängig von der Corona-Pandemie statt, wurde dadurch allerdings zusätzlich beschleunigt. Die Studierenden berichteten, dass die Umstellung auf Online-Lehre während der Corona-Semester sehr gut funktioniert hat, was der Gutachtergruppe erneut das besondere Engagement der Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden verdeutlicht. Auch die Hochschulleitung konnte hiervon berichten, als sie die Digitalisierungsstrategie der Universität erläuterte. Auch dieses Engagement begrüßt die Gutachtergruppe sehr.

Die Gutachtergruppe bewertet das Studiengangskonzept auch vor dem Hintergrund der Kombination mit der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. den anschließenden Ergänzenden Studien für sehr schlüssig. Der große Umfang der beiden Module „Zivilrecht 3“ und „Zivilrecht in der Vertiefung“ ist nach Auffassung der Gutachtergruppe nachvollziehbar mit der Orientierung an der JAPrO begründet. Da auch die Studierenden dieses Kombinationsmodell sehr schätzen, kann die Gutachtergruppe hier nur Vorteile identifizieren. Weitere Erläuterungen zum Kombinationsstudiengang finden sich in Kapitel § 12 Abs. 6 besonderer Profilanpruch.

Auch der Aufbau des Studiums bei Wahl des Doppelabschlusses ist nach Ansicht der Gutachtergruppe schlüssig und ermöglicht den Studierenden den Erwerb zusätzlicher fachlicher und interkultureller Kompetenzen. Weitere Erläuterungen zum Aufbau des Doppelabschlusses finden sich in Kapitel § 12 Abs. 1 S. 4 Mobilität sowie § 12 Abs. 6 besonderer Profilanpruch.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein Auslandsaufenthalt ist curricular nicht vorgesehen und entsprechend nicht verpflichtend, wird aber bei Interesse unterstützt. Die internationalen Semesterzeiten der Universität Mannheim ermöglichen den Studierenden grundsätzlich einen flexiblen Auslandsaufenthalt. Dieser wird für Studierende dieses Studiengangs für das fünfte und/oder sechste Fachsemester empfohlen, da Studierende zu diesem Zeitpunkt über ausreichend gefestigte Kenntnisse der deutschen und europäischen Rechtsordnung verfügen. Die Studierenden bewerben sich über das Akademische Auslandsamt der Universität für einen Auslandsaufenthalt. Die Auslandskoordination der Abteilung Rechtswissenschaft berät die Studierenden bei der Auswahl des Ziels und zu prüfungsrelevanten Fragen wie dem Erhalt der Möglichkeit zur Abschichtung der ersten juristischen Staatsprüfung und zu Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen. Bereits vor dem Auslandsaufenthalt werden die zu belegenden Kurse zwischen den Studierenden und der Auslandskoordination abgestimmt, damit die Anerkennung nach dem Auslandsaufenthalt reibungslos vonstattengehen kann.

Ein Auslandsaufenthalt ist sowohl im Rahmen des Erasmus-Programms als auch außerhalb Europas möglich. Im Rahmen von Erasmus stehen in 19 Ländern 54 Universitäten zur Wahl, an denen die Studierenden die Rechtsordnungen ihrer Gastgeberländer kennenlernen können. Außerhalb Europas können die Studierenden an 80 Universitäten in 13 Ländern (zwei weitere Kooperationen in Planung) juraspezifische Programme im Zuge von universitätsweiten Vereinbarungen und Landesprogrammen studieren. Gleichzeitig ist Mannheim Gastgeberuniversität für die Studierenden der Partneruniversitäten im Rahmen der geschlossenen Kooperationen.

Eine Besonderheit bietet die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der Université de Toulouse 1 Capitole die französische „licence en droit“ zusätzlich zum Bachelor of Laws als Doppelabschluss zu erwerben. Dazu wählen die Mannheimer Studierenden bereits im zweiten Fachsemester diese Möglichkeit. Das zweite Studienjahr ist dann dem französischen Recht gewidmet, im dritten Jahr erfolgt der Aufenthalt in Toulouse. Das vierte Studienjahr in Mannheim dient dem Abschluss des Bachelor of Laws. Studierende der Universität Toulouse haben die Möglichkeit, in Mannheim das „Zertifikat Deutsches Wirtschaftsrecht“ zu erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen wertschätzen sehr die vielfältigen Möglichkeiten, die sich den Studierenden für die Gestaltung eines Auslandsaufenthaltes bieten. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen konnten sie sich davon überzeugen, dass jährlich ca. 50 Studierende ins Ausland gehen, weitere drei bis vier Studierende pro Jahr wählen die Doppelabschlussoption. Bei der Organisation werden sie durch die Auslandskoordinatorin der Abteilung und das Akademische Auslandsamt der Universität unterstützt. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, ist grundsätzlich entsprechend der Lissabon-Konvention möglich und in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

Es gab allerdings zu den Anrechnungsmöglichkeiten und der Gestaltung von Auslandsaufenthalten im Studiengang vertiefte Diskussionen während der Begehung:

Die Studierenden erläuterten, dass im Rahmen des Studiengangs nur wenige Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, angerechnet werden können. Die Studierenden gehen ins Ausland, sobald sie die Grundlagenmodule absolviert haben. Nach ihrer Rückkehr nach Mannheim werden sie in den Schwerpunkten auf den Studienabschluss und die erste juristische Staatsprüfung vorbereitet. Die Inhalte der Schwerpunkte sind meist zu spezifisch, als dass sie an den Partneruniversitäten angeboten würden. Es wurde allerdings berichtet, dass Anrechnungen im Rahmen der Ergänzenden Studien und im Rahmen von weiterführenden Masterstudiengängen erfolgen können. Dies wurde auch von den Studiengangsverantwortlichen bestätigt, die zusätzlich erläuterten, dass eine Anrechnung von Leistungen aufgrund der engen Vorgaben der Studieninhalte durch die JAPrO nur in Teilen möglich ist. Hintergrund ist, dass an ausländischen Universitäten selten Fachveranstaltungen angeboten werden, die das deutsche Recht

bzw. das deutsche Zivilrecht vertiefen. Daher wird der Auslandsaufenthalt in den regulären Studienverlauf eingeschoben, wodurch sowohl die Studierenden, die einen regulären Auslandsaufenthalt machen als auch diejenigen, die den Doppelabschluss wählen, ein Jahr länger zum Abschluss ihres Studiums in Mannheim benötigen. Allerdings werden die Studierenden für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts von der Universität Mannheim beurlaubt, wodurch sich die Anzahl ihrer Fachsemester nicht erhöht. Die Gutachtergruppe konnte hier eine Herausforderung identifizieren, die in der Prüfungsabschichtung der ersten juristischen Staatsprüfung begründet ist, die der Studiengang ermöglicht. Demnach ist eine Abschichtung der Prüfungsbelastung für die Staatsprüfung für die Studierenden nur dann möglich, wenn der Bachelorstudiengang nach sechs Semestern abgeschlossen wird und in dem Rahmen auch die Zivilrechtsklausuren für die Staatsprüfung abgelegt werden. Daher werden die Studierenden für ihre Auslandsaufenthalte beurlaubt und können keine regulären Studienleistungen erbringen. Würden die Fachsemester, die die Studierenden im Ausland verbringen, mitgezählt, wäre eine Abschichtung der Examensprüfungen zeitlich nicht mehr machbar. Da die Studierenden den Studiengang allerdings gerade wegen dieser Möglichkeit der Erbringung von Teilleistungen der ersten juristischen Staatsprüfung belegen, ist die Gutachtergruppe der Auffassung, dass die Mobilität der Studierenden hier ausreichend gefördert wird. Die Gutachtergruppe hat auch in ihrer internen Abstimmung intensiv über diesen Punkt diskutiert und ist zu dem Entschluss gekommen, dass das Kriterium grundsätzlich erfüllt ist, da ein Auslandsaufenthalt zwar im Studienverlauf nicht vorgesehen, aber möglich ist. Denn auch wenn ein Auslandsaufenthalt häufig nicht ohne tatsächlichen Zeitverlust erfolgt, werden die Fachsemester nicht mitgezählt, sodass der Studiengang in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Außerdem profitieren die Studierenden weiterhin von der Möglichkeit der Erbringung von Teilleistungen der ersten juristischen Staatsprüfung, erwerben im Ausland zusätzliche fachliche, persönliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenzen und erhalten von den Partneruniversitäten Nachweise über ihre Leistungen, die ggf. angerechnet werden können. Bei Wahl der Doppelabschlussoption erhalten die Studierenden sogar einen Abschluss von der Partneruniversität und erhöhen so ihre Chancen und Möglichkeiten für eine internationale berufliche Karriere.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal der Abteilung Rechtswissenschaften setzt sich derzeit aus 18 Lehrstuhlinhaber_innen, drei Juniorprofessor_innen, zwei Seniorprofessoren, 21 Honorarprofessor_innen, 8 außerplanmäßigen Professor_innen sowie 60 Lehrbeauftragten zusammen (Stand Januar 2021).

Während die Pflichtmodule i.d.R. von Professor_innen der Abteilung angeboten werden, sind in die Durchführung der Vertiefungs- und Wahlveranstaltungen auch Lehrbeauftragte eingebunden, die ihre Erfahrung als Rechtsanwält_innen, Unternehmensjurist_innen oder Richter_innen einbringen. Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen werden für begleitende Veranstaltungen, bspw. Kolloquien, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften eingesetzt. Alle Lehrenden sind auf der Website der Abteilung Rechtswissenschaft zu finden.⁶

Für alle Lehrenden gelten bei Einstellung bzw. bei Erteilung eines Lehrauftrags eng definierte Auswahlkriterien. Insbesondere für die Lehrbeauftragten und Honorarprofessor_innen wird geprüft, ob sie formal und fachlich geeignet sind, die jeweiligen Lehrveranstaltungen abzuhalten. Kriterien sind u.a. Hochschulabschluss, wissenschaftliche Leistungen sowie Praxiserfahrung. Die Kriterien werden sowohl von der Abteilung Rechtswissenschaft als auch vor Abschluss der Verträge von der Personalverwaltung der Universität geprüft.

Das Lehrdeputat von Lehrstuhlinhaber_innen beläuft sich auf neun Semesterwochenstunden (SWS), von Juniorprofessor_innen auf sechs SWS soweit sie positiv evaluiert worden sind, im Übrigen auf vier SWS. Bei der Ausübung zentraler Funktionen vermindert sich der Umfang des Deputats. Für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter_innen berechnet sich die Lehrverpflichtung aus dem Umfang ihres jeweiligen Vertrags (bspw. 50 %: 2 SWS; 100 %: 4 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Die Gutachtergruppe begrüßt auch den Einsatz von externen Lehrbeauftragten sehr, da die Studierenden so einen guten Einblick in die tägliche Berufspraxis erhalten. Die Prozesse zur Auswahl und Evaluation der externen Lehrbeauftragten sind nach Ansicht der Gutachtergruppe gut und sinnvoll zur Gewährleistung einer adäquaten Veranstaltungsgestaltung. Die Gutachtergruppe schätzt die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Abteilung Rechtswissenschaft wird durch den dreiköpfigen Abteilungsvorstand vertreten, aus dem zwei Personen dem Fakultätsvorstand angehören. In der Leitung der Abteilungen Rechts-

⁶ <https://www.jura.uni-mannheim.de/abteilung/lehrende/>

wissenschaft und Volkswirtschaftslehre werden alle Entscheidungen, die (formal) vom Fakultätsrat getroffen werden, vom jeweiligen Abteilungsrat vorbereitet. Zu den Funktionsträger_innen der Abteilung gehören außerdem die Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertreterin.

Zur Schaffung effizienterer Strukturen ist die Abteilungsverwaltung seit 2011 durch Einführung einer Geschäftsführer_innenposition, der Schaffung einer Auslandskoordinator_innenposition sowie der Verstärkung im Studiengangsmanagement neu strukturiert und professionalisiert worden. So sind insgesamt elf Personen (8,5 VZÄ) sowie acht studentische Hilfskräfte in die Verwaltung der Abteilung eingebunden, hiervon sind insgesamt 16 Personen weiblich.

Durch das Anwachsen der Abteilung in den letzten Jahren sind einige Mitarbeiter_innen im neuen Gebäude im B6-Quadrat ausgelagert. Die Abteilung hofft durch die Renovierung des Dachgeschosses des Westflügels zusätzliche Büroräume zu erhalten, um die gesamte Abteilung im Westflügel des Schlosses unterbringen zu können.

Die für den Studienbetrieb notwendigen Räumlichkeiten belaufen sich auf ein abteilungseigenes Kontingent sowie die großen Hörsäle und Seminarräume der Universität. Je nach Größe fassen die Räume 22 bis 214 Plätze. Seit dem Frühjahr-/Sommersemester (FSS) 2020 stehen pandemiebedingt parallel zu allen realen Räumen „Zoom-Räume“ zur Verfügung, in denen die digitale Lehre abgehalten werden kann.

Die Fachbibliothek für Rechtswissenschaft befindet sich im Bibliotheksbereich Schloss Ehrenhof – Hasso-Plattner-Bibliothek und umfasst aktuell mehr als 211.000 Bände. Hinzu kommen rund 3.000 Bände juristischer Literatur im Bestand des Ernst & Young Stiftungsforums für Accounting, Business Taxation and Tax Law. In der Lehrbuchsammlung des Ausleihzentrums stehen mehr als 4.000 Exemplare von juristischen Lehrbüchern und Handkommentaren zur Ausleihe zur Verfügung. Auch aus dem Freihandbestand können zahlreiche rechtswissenschaftliche Bände entliehen werden. Hinzu kommen E-Books über Datenbanken, E-Book-Pakete und Einzelkäufe. Laufende Abonnements gedruckter juristischer Zeitschriften belaufen sich zurzeit auf 200 (inkl. Gesetzblättern und Entscheidungssammlungen). Der Großteil des Zeitschriftenangebots ist auf „e-only“ umgestellt, deren Zahl sich im höheren vierstelligen Bereich bewegt (Angebote über Elektronische Zeitschriftenbibliothek allein ca. 4.300, zudem bspw. HeinOnline über 2.500 Zeitschriften). An rechtswissenschaftlichen Datenbanken hat die UB neben den Standard-Datenbanken zum deutschen Recht (insbes. juris und beck-online) und den Angeboten juristischer Fachverlage außerdem LexisNexis Uni, Thomson Reuters Westlaw, Kluwer Arbitration und die Max Planck Encyclopedias of Public International Law lizenziert.

Im Bibliotheksbereich Schloss Ehrenhof können Nutzer_innen im Regelbetrieb rund 570 Arbeitsplätze nutzen. Zusätzliche Gruppenarbeitsplätze stehen Studierenden aller Fachgebiete im Learning Center und Gruppenarbeitsbereich EG im Bibliotheksbereich Schloss Schneckenhof zur Verfügung.

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat die Universitätsbibliothek Mannheim (UB) ihre digitalen Angebote erweitert: Insbesondere werden zusätzliche Module im Rahmen der Datenbank beck-online und den Fernzugriff für Studierende auf juris und beck-online lizenziert. Auch den Scan-service hat die UB pandemiebedingt auf Studierende ausgeweitet. Die UB unterstützt die Studierenden darüber hinaus mit Schulungs- und Beratungsangeboten: von der Auskunft an den Infotheken und im UB-Chat über Lernvideos (und Schulungen zur fachlichen Recherche, zu Literaturverwaltungsprogrammen und zum wissenschaftlichen Arbeiten bis zu Einzelberatungen der Fachreferentin oder der Schreibberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studienganges stehen nach Ansicht der Gutachter_innen ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Die Gutachter_innen konnten sich (trotz der Beschränkungen in der Online-Begehung) gut von der hochwertigen Ausstattung der Vorlesungs- und Seminarräume, dem Bibliotheksbereich und den Studierendenarbeitsplätzen überzeugen und wurden auch über den reibungslosen Übergang in die Online-Lehre aufgrund der Corona-Pandemie unterrichtet. Die Gutachtergruppe sieht bestätigt, dass die Studierenden unter guten Bedingungen lernen können und begrüßen sehr, dass die Corona-Semester nicht zu Veranstaltungsausfällen geführt haben.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind sehr benutzerfreundlich gestaltet, die Studierenden können regulär bis 23 Uhr täglich dort arbeiten. Während der Corona-Pandemie ist die Bibliothek täglich von 10 – 20 Uhr geöffnet und die Studierenden müssen Plätze reservieren. Die Gutachtergruppe wertschätzt die Angebote, die die Universitätsbibliothek während der Corona-Semester für die Studierenden entwickelt hat, sehr und ist auch hier von dem großen Engagement der Beteiligten überzeugt.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe von der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Hochschule überzeugt und sieht das Kriterium als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Durch die Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Prüfungsinhalte richten sich dabei nach den im Modul vorgesehenen Lernzielen. Die Prüfungsformate werden kontinuierlich überprüft, sodass sie bei Bedarf angepasst werden können. Im Zuge der semesterweisen Lehrveranstaltungsevaluationen

wird auch der Workload abgefragt. Die Ergebnisse werden für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfungsformate genutzt. Seit dem Herbst-/Wintersemester (HWS) 2020 wird zudem in regelmäßigen Abständen eine eigene Workload-Befragung durchgeführt.

Alle Prüfkriterien sind in der Studien- und Prüfungsordnung (SPUMA) und in den ‚Beschlüssen zur SPUMA‘ aufgeführt sowie auf den Webseiten der Universität öffentlich zugänglich. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel als Modulprüfungen zu erbringen. Lediglich in Ausnahmefällen sind einem Modul mehrere Teilprüfungen zugeordnet:

Die Überprüfung der Leistungen im Modul „Zivilrecht 2“ (15 ECTS-Leistungspunkte) wird in zwei Teilprüfungen aufgeteilt – eine 90minütige Klausur „Historische Grundlagen des Zivilrechts“ sowie ein Klausurenblock materielles Recht (drei Klausuren á 120 Minuten). Dies ist vor allem durch den hohen Prüfungsaufwand und die Länge der Klausuren bedingt. Zudem setzt die Veranstaltung „Historische Grundlagen des Zivilrechts“ einen deutlich anderen inhaltlichen Akzent als die Veranstaltungen zum materiellen Recht. Außerdem soll mithilfe der Teilprüfungen besser nachgewiesen werden, dass die einzelnen Lernziele erreicht wurden.

Die Module „Zivilrecht 3“ (24 ECTS-Leistungspunkte) und „Zivilrecht in der Vertiefung“ (25 ECTS-Leistungspunkte) bereiten explizit auf die im sechsten Fachsemester abzulegenden Prüfungen der ersten juristischen Staatsprüfung im Bereich Zivilrecht vor. Im Modul „Zivilrecht 3“ erstellen die Studierenden eine Hausarbeit und nehmen an einem Klausurenblock (drei Klausuren á 180 Minuten) teil. Im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ haben die Studierenden bereits am Ende des sechsten Fachsemesters die gesamte Prüfungsleistung der ersten juristischen Staatsprüfung im Bereich Zivilrecht abgelegt. Dabei handelt es sich um drei Klausuren von je 300 Min. Dabei dienen die im Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen der unmittelbaren Prüfungsvorbereitung und vermitteln die letzten prüfungsrelevanten Klausureninhalte. Dem vor allem prüfungsvorbereitenden Charakter soll auch das Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudium im Modul (330 Stunden/420 Stunden) Rechnung tragen.

Insbesondere für die zivilrechtlichen Module gilt, dass sie aufgrund ihres breiten Zuschnitts und der Vorbereitung auf die anstehende erste juristische Staatsprüfung die Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden erheblich entzerren und verringern. Andernfalls wäre es den Studierenden nicht mehr möglich, die Teilleistungen der ersten juristischen Staatsprüfung zu erbringen, was zu erheblichem Mehraufwand in der Vorbereitung sowie einer stark gesteigerten Prüfungsbelastung führen würde.

Das Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ beinhaltet die Einstiegsveranstaltungen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Grundlagen der Finanzmathematik, die aus zwei verschiedenen Fakultäten heraus angeboten werden. Daher werden die Veranstaltungen jeweils mit Teilprüfungen abgeschlossen. Da beide Themenbereiche die Grundlage für das spätere Verständnis volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen legen, sind sie gemeinsam als erstes wirtschaftswissenschaftliches Modul gruppiert.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Module bilden einen komprimierten Querschnitt der vor allem betriebswirtschaftlichen Fachbereiche. So soll die Gewichtung gegenüber den rechtswissenschaftlich weitaus größeren und stärker in die Notengebung einfließenden Bereichen auch in der Modulstruktur abgebildet werden. Deshalb sind je drei Fachbereiche/Lehrveranstaltungen der BWL, die in sinnvollem Zusammenhang stehen, in den Modulen BWL 1 bis BWL 3 zusammengefasst und werden jeweils gesondert geprüft. Da die Veranstaltungen und auch die Prüfungen der wirtschaftswissenschaftlichen Module nicht von der Abteilung Rechtswissenschaft angeboten und organisiert werden, hat diese keinen Einfluss auf die Prüfungsgestaltung. Alle Studiengänge der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, deren Studierende die Lehrveranstaltungen ebenfalls besuchen, sind bis zum 31.07.2024 akkreditiert.

Durch das Ablegen von mehr als einer Prüfung pro Modul soll zum einen die Überprüfung der einzelnen Lernziele sichergestellt werden; zum anderen soll die fachtypisch hohe Prüfungsbelastung der Studierenden entzerrt und auf mehrere Termine verteilt werden.

Die Prüfungsleistungen werden fachtypisch i.d.R. als schriftliche Klausur abgelegt; in einzelnen Modulen sind mündliche Prüfungen, Kurzpräsentationen, Hausarbeiten und besondere Projektarbeiten vorgesehen. Die Prüfungen finden im regulären Studienbetrieb ausschließlich als Präsenzprüfungen statt. Eine Ausnahme bilden aufgrund der Corona-Krise bislang das FSS 2020 und HWS 2020/21; hier wurden alternativ digitale Prüfungen abgehalten, soweit dies möglich war; lediglich die erste juristische Staatsprüfung betreffenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Modulen „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ und „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“ (universitäre Schwerpunktprüfung und damit Teil des Staatsexamens) sowie die Staats(examens)prüfungen im Zivilrecht wurden nach Vorgabe des Landesjustizprüfungsamts unter Beachtung der jeweils geltenden Hygieneauflagen in Präsenz abgelegt.

Die halbjährlichen Prüfungszeiträume sowie Anmeldefristen werden zentral vom Studienbüro der Universität festgelegt; die Prüfungstermine des Schwerpunktbereichs werden vom zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beschlossen. Die Prüfungen finden in den beiden Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit statt. Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind in der SPUMA geregelt. Diejenigen Prüfungen, die Bestandteil der ersten juristischen Staatsprüfung sind, sind durch die JAPrO geregelt und werden vom Landesjustizprüfungsamt vorbereitet sowie durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Hierzu werden die im Fachbereich üblichen Prüfungsarten (überwiegend Klausur) eingesetzt. Hierdurch werden die Studierenden zusätzlich auf die Prüfungssituation in der ersten juristischen Staatsprüfung vorbereitet.

In der Regel findet in den wirtschaftsrechtlichen Modulen eine Prüfung pro Modul statt, die entsprechend kompetenzorientiert ist. Die Ausnahmen hiervon sind nach Ansicht der Gutachtergruppe durch die Vorbereitung der Studierenden auf die erste juristische Staatsprüfung nachvollziehbar begründet und entsprechen dem besonderen Profil des Studiengangs. In den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen finden zwei oder drei Prüfungen pro Modul statt, die sich ebenfalls durch eine starke Kompetenzorientierung auszeichnen. Die Studierenden berichteten hierzu, dass ihnen dieses Prüfungsmodell sehr zusagt. Es findet eine zeitliche Entzerrung der einzelnen Prüfungen und eine Reduktion der Prüfungsbelastung statt. Außerdem wird eine maximale Anzahl von sechs Prüfungen pro Semester nicht überschritten. Die Gutachtergruppe ist daher überzeugt, dass die Studierbarkeit durch die Teilprüfungen nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird und bewertet den Einsatz von mehreren Prüfungen pro Modul als didaktisch sinnvoll und vor dem Hintergrund der interdisziplinären Studiengangsgestaltung als nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Den Studierenden werden ein Studienplan, ein kombinierter Studien- und Prüfungsplan sowie das Modulhandbuch zur Verfügung gestellt, um die Studienstruktur nachvollziehen und den Verlauf des Studiums überblicken zu können. Die Grundlagen dieser Dokumente sind in der SPUMA verankert. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Vorlesungsverzeichnis der Universität zu entnehmen. Unterlagen und Hinweise zum Selbststudium werden in den Lehrveranstaltungen bzw. über die Lernplattform Ilias gegeben. Alle Dokumente sind auf der Homepage der Abteilung abrufbar, das Vorlesungsverzeichnis ist über die Website der Universität sowie auf der zentralen Informationsplattform Portal2 zugänglich (seit dem FSS 2020 befindet sich dort auch der Zugang zu den virtuellen Hörsälen). Zudem bietet das Studiengangsmanagement individuelle Beratung und Informationsveranstaltungen zum Studium. Speziell für Erstsemesterstudierende stehen nochmal gebündelt die zentralen Informationen auf der Homepage der Universität und der Abteilung Rechtswissenschaft zur Verfügung. Zudem bietet die Fachschaft Jura vor jedem Herbst-Wintersemester eine Erstsemester-Einführung an, wobei sie vom Fachbereich unterstützt wird. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ist durch den weitgehend verbindlich strukturieren Studienplan und das große Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen sichergestellt. Über (kurzfristige) Änderungen werden die Studierenden von den Lehrenden per Mail, über die Webseiten der Lehrstühle/der Abteilung, über das Studierenden-Portal2 oder auch die Lernplattform Ilias benachrichtigt. Sofern es in deren Zuständigkeit liegt, informieren auch Studienbüro und Studiengangsmanagement.

Die Arbeits- und Prüfungsbelastung wird durch die in jedem Semester durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen abgefragt; seit dem HWS 2020 wird zudem im dreisemestrigen Rhythmus eine Workload-Befragung unter den Studierenden durchgeführt. Die Prüfungsbelastung ist möglichst gleichmäßig über die Semester verteilt, es finden maximal sechs Prüfungen pro Semester statt. Die Studierenden legen pro Tag maximal eine Prüfung ab. Wird eine Prüfung nicht bestanden, wird noch im gleichen Semester ein Zweitermin angeboten. Wird dieser nicht bestanden oder nicht wahrgenommen, können die Studierenden die Prüfung semesterweise bzw. jährlich (abhängig vom Angebotsturnus des jeweiligen Moduls) wiederholen. Angesichts der Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung im Bereich des Zivilrechts hat die Abteilung lediglich bedingt Einfluss auf die im Zusammenhang mit der ersten juristischen Staatsprüfung stehenden Leistungsnachweise.

Im Studiengang gibt es drei Module, die die Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten unterschreiten. Dabei handelt es sich um „Englisch – Fachsprache Wirtschaft und Recht“, „Präsentation/Kommunikation“ und „Verhandlungsmanagement“. Alle diese Module gehören zum Bereich der Schlüsselkompetenzen und sollen den Studierenden überfachliche Kompetenzen vermitteln. Zwei von ihnen finden in Form von Blockveranstaltungen statt, der Sprachkurs findet semesterbegleitend statt. Die Module schließen mit einer Projektarbeit bzw. mit einem mündlichen Vortrag statt. Der Workload für die Studierenden ist durch die Ausgestaltung der Module im Vergleich zu den übrigen Modulen des Studiengangs erheblich reduziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtergruppe stellt die Universität einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher und gewährleistet durch eine abgestimmte Planung die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen.

Fast alle Module haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die benannten Ausnahmen im Bereich der Schlüsselkompetenzen sind schlüssig begründet und stellen nach Auffassung der Gutachtergruppe keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit dar. Es sind zudem keine erhöhten Prüfungslasten zu erkennen.

Bis auf das Modul „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ können alle Module innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden. Die Ausnahme wird durch die inhaltlichen Vorgaben der JAPrO begründet und ist für die Gutachtergruppe schlüssig.

Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann diese noch im gleichen Semester wiederholt werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt sehr, dass der Workload sowohl im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen als auch mithilfe der neuen Workload-Befragung regelmäßig erhoben wird. Sie konnte sich zudem im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass der Workload und die Prüfungsdichte von diesen als angemessen eingestuft werden und der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist.

Die Studierenden konnten bestätigen, dass die Prüfungsanforderungen in allen Modulen klar und transparent kommuniziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Eine Besonderheit des Profilanpruchs stellt sich durch die Kombinationsmöglichkeit mit der ersten juristischen Staatsprüfung dar. So haben die Studierenden die Möglichkeit, nach Abschluss des LL. B. für eine Dauer von vier Semestern ergänzende Studien zu belegen, an deren Abschluss sie die erste juristische Staatsprüfung ablegen. Durch die Möglichkeit der Abschichtung der ersten juristischen Staatsprüfung gemäß § 37 JAPrO können bereits im LL. B.-Studiengang Leistungen für die erste juristische Staatsprüfung erbracht werden. So werden die drei Zivilrechtsklausuren, die im Rahmen der ersten juristischen Staatsprüfung abzulegen sind, bereits während des LL. B.-Studiums abgelegt. So müssen die Studierenden nach Abschluss der ergänzenden Studien im Rahmen der dann folgenden ersten juristischen Staatsprüfung nur drei anstatt sechs Klausuren schreiben. Um den Studierenden die Nutzung dieser Abschichtungsmöglichkeit bieten zu können, sind Inhalte und Aufbau des Studiengangs an der JAPrO orientiert. Dies soll die Studierenden darin fördern, sich optimal auf die erste juristische Staatsprüfung vorbereiten zu können. Gleichzeitig sollen die Studierenden eine umfassende akademische Grundausbildung in Wirtschaftsrecht erhalten, die ihnen einen nahtlosen Einstieg in die Berufstätigkeit ermöglicht. Die Studierenden werden hierbei beratend durch die Studiengangsverantwortlichen unterstützt.

Eine weitere Besonderheit des Studiengangs ist es, dass sich die Studierenden für die Aufnahme in das Doppelabschlussprogramm mit der Partneruniversität Université de Toulouse 1 Capitole (Frankreich) bewerben können.

Das Studium des Doppelabschlussprogramms hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und hat damit eine ein Jahr längere Studiendauer als der Bachelorstudiengang. Zusätzlich erhalten die Studierenden an der Université de Toulouse 1 Capitole die französische licence en droit, also einen grundständigen akademischen Abschluss.

Die Universität stellt sicher, dass die Französischkenntnisse der Studierenden, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen, über ein B2-Niveau verfügen, und so den Veranstaltungen an der Partneruniversität, die ausschließlich auf Französisch stattfinden, umfassend folgen können. Außerdem belegen die Studierenden vor ihrem Aufenthalt in Frankreich den Kurs „das Französische Recht und seine Rechtssprache“, der von einem Lehrbeauftragten der Abteilung angeboten wird. So sollen die Studierenden frühzeitig einen Einblick in das französische Recht und den Lehrkörper an der Partneruniversität erhalten.

Die Studierenden sollen sich im Rahmen des Doppelabschlussprogramms im französischen Recht spezialisieren und besondere internationale und interkulturelle Kompetenzen erwerben. So erweitern sie ihre beruflichen Anschlussmöglichkeiten sowohl in Deutschland als auch in Frankreich.

Ein Kooperationsvertrag zwischen den beiden Universitäten liegt vor.

Der einjährige Aufenthalt der Studierenden in Frankreich wird durch das Erasmusstipendium gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe empfindet die Möglichkeit des Doppelabschlusses als gutes Angebot und ist der Auffassung, dass die Studierenden, die diese Option wählen, von der Universität umfassend unterstützt werden. Die Doppelabschlussoption ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gut studierbar und bietet eine wertvolle Zusatzqualifikation. Daher bewertet die Gutachtergruppe den Umstand, dass hier ein zusätzliches Jahr für das Doppelabschlussprogramm aufgewendet werden wird, als unschädlich und gleichzeitig als eine sehr gewinnbringende Investition, da die Studierenden für ihre Leistungen an der französischen Partneruniversität die licence en droit erhalten. Die Gutachter_innen sehen damit keine Missachtung der Vorgabe von § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO, dass Auslandsaufenthalte nicht zu einer Verlängerung des Studiums führen dürfen.

Auch die Gestaltung des Studiengangs als Kombinationsstudiengang, der die Studierenden bereits während des LL. B.-Studiums auf die erste juristische Staatsprüfung vorbereitet, findet die Gutachtergruppe gelungen und bewertet dies als gutes Angebot. Außerdem weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass die Studierenden durch den strukturierten und zügigen Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung die Möglichkeit haben, von einer Ermäßigung bei der Rückzahlung ihres BAföG-Darlehens zu profitieren. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diejenigen, die die erste juristische Staatsprüfung anschließen, sehr dankbar für die Möglichkeit der Erbringung von Teilleistungen hierzu bereits während des Bachelorstudiums sind. Auch konnten die Studiengangsverantwortlichen davon berichten, dass die Studierenden im Ländervergleich Baden-Württemberg gut in den Examensklausuren abschneiden. Das bekräftigt den schlüssigen Aufbau des Curriculums und die fachlich fundierte akademische Ausbildung der Studierenden. Gleichwohl gibt die Gutachtergruppe zu bedenken, dass der Studiengang nur bedingt eine Rückfalloption für diejenigen schafft, die die erste juristische Staatsprüfung nicht bestehen. Denn da die Zivilrechtsklausuren im Rahmen des Bachelorstudiengangs abgelegt werden, wird folglich auch dieser Studiengang nicht erfolgreich beendet, wenn die Zivilrechtsklausuren nicht bestanden werden. Zum Bestehen des entsprechenden Moduls im Rahmen des Studiengangs ist allerdings der erfolgreiche Abschluss einer der Klausuren ausreichend, sodass das benannte Risiko begrenzt wird. Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Besonderheit des Kombinationsstudiengangs jedoch als schlüssiges Konzept und von den Studierenden gut nachgefragtes Angebot.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Entsprechend der Profilbildung der Universität Mannheim liegt der Fokus der Abteilung Rechtswissenschaft auf dem Wirtschaftsrecht als relevantem Teilbereich des Rechts. Neben der Forschung an den Lehrstühlen bündelt sich die Mannheimer rechtswissenschaftliche Expertise an drei Forschungszentren sowie an vier Instituten. Darüber hinaus ist die Abteilung am Mannheim Centre for Competition and Innovation (MaCCI) und dem Leibniz Campus Mannheim Taxation Science Campus (MaTAX) beteiligt, die zusammen mit der Abteilung Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und dem Mannheimer Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) getragen werden.

Ein Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich des Unternehmensrechts in einem weiten Sinne. Darunter fallen das Gesellschaftsrecht von Gründung sowie Organisation bis hin zur Insolvenz, das Arbeitsrecht, Fragen rund um die Unternehmensfinanzierung und Steuern, aber auch das Wirtschaftsstrafrecht. Hinzu kommt der Bereich des Wettbewerbs, der Regulierung und des Geistigen Eigentums, der durch das MaCCI stark mit der Volkswirtschaftslehre verknüpft ist und sich intensiv mit Fragen rund um die ökonomische Analyse des Rechts – einschließlich der Verhaltensökonomik – beschäftigt. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Medizin- und Gesundheitsrecht sowie das im weiteren Aufbau befindliche TranSPUMArtrecht. Weiter werden auch Grundlagenfragen der Rechtswissenschaft in verschiedenen Forschungsvorhaben abgebildet und adressiert.

Alle Lehrstühle sind über die deutsche Rechtsordnung hinaus europäisch oder international ausgerichtet. Sie ergänzen die Mannheimer rechtswissenschaftliche Forschung um Interdisziplinarität; Alleinstellungsmerkmal ist hier die enge Zusammenarbeit mit der Volks- und Betriebswirtschaftslehre. Mannheimer Forschende sind zudem auf nationalen und internationalen Konferenzen präsent, beratend in deutschen Ministerien und Parlamenten, europäischen und internationalen Institutionen tätig und genießen in der wissenschaftlichen Community einen sehr guten Ruf. Besonders wichtig ist der Abteilung Rechtswissenschaft neben ihrer nationalen und internationalen Sichtbarkeit auch der Austausch mit der Praxis. Die drei Zentren der Abteilung streben über ihre wissenschaftliche Arbeit hinaus auch einen institutionalisierten Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis an. Zu diesem Zweck finden etwa regelmäßige Veranstaltungen im Arbeits- und TranSPUMArtrecht statt.

Der Abteilung ist es ein zentrales Anliegen, Forschungsaktivitäten und Lehre zu vernetzen. Daher ist der Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in in seinen Studieninhalten eng mit den zentralen Forschungsschwerpunkten der Abteilung verknüpft. Sichergestellt wird die Aktualität der Lehre darüber hinaus durch den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis; sie bereichern die Lehre mit ihrer Erfahrung in den unmittelbaren Entwicklungen der verschiedenen Berufsfelder.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind durch die starke Vernetzung der Abteilung bzw. der Studiengangsverantwortlichen in den verschiedenen Instituten und Forschungsgruppen gegeben. Durch einen engen und regelmäßigen Austausch innerhalb der Fakultät, mit den Studierenden, mit der nationalen und internationalen Fach- und Forschungslandschaft sowie durch den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Die Gutachtergruppe möchte positiv hervorheben, dass diese Überprüfung strukturiert in Form von regelmäßigen evidenzbasierten Monitorings stattfindet. Dies wurde im Gespräch mit der Hochschulleitung und dem zentralen Mitarbeiter des Qualitätsmanagements sehr anschaulich dargestellt.

Die Gutachtergruppe ist davon beeindruckt, in welchem Maße die Universität die Möglichkeiten, die die Digitalisierung von Lehrveranstaltungen bietet, ausschöpft und diese kontinuierlich weiterentwickelt. Dies kam der Universität in Durchführung der „Corona-Semester“ besonders zugute. Die Studierenden berichteten, dass die Lehrenden des Fachbereichs sehr engagiert bei der Durchführung von digitalen und innovativen Lehrveranstaltungen sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im März 2009 wurde die Stabsstelle Qualitätsmanagement (SQM) unter der Leitung des damaligen Prorektors für Studium und Lehre eingeführt. Im Januar 2015 erfolgte die Eingliederung in die Verwaltung und seit Herbst 2017 ist das QM Bestandteil des Dezernats für Forschungsangelegenheiten, Controlling und Qualitätsmanagement (QM).

Das QM der Universität Mannheim ist für die Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre verantwortlich. Hierfür werden – im engen

Austausch mit zentralen Bereichen der Universität – Kernprozesse identifiziert, operative Qualitätsziele definiert und ein Qualitätsmanagementkonzept entwickelt. Zentraler Bestandteil dieses internen Qualitätssicherungssystems ist ein umfassendes Evaluationsmodell. So wurden in den letzten Jahren, neben der flächendeckenden Lehrveranstaltungsevaluation, eine Reihe von Befragungsinstrumenten entwickelt, implementiert und die Ergebnisse an die Verantwortlichen zurückgespielt: Datenblatt mit wichtigen Kennzahlen und Daten zur Qualitätssicherung der Studiengänge; jährliches Fakultätsgespräch Lehre zwischen der/dem Prorektor_in Lehre, dem QM, der Leitung des Dezernats für Studienangelegenheiten und Vertreter_innen der jeweiligen Fakultäten/Abteilungen; halbjährliche Abgängerbefragungen von Studierenden, die die Universität mit und ohne Abschluss verlassen; Bewerberbefragungen; fakultätsübergreifende Absolventenstudien; Workloadbefragung sowie die Befragung Internationales für Outgoings und Incomings.

In der Abteilung Rechtswissenschaft ist das Qualitätsmanagement institutionell im Studiengangsmanagement verankert. Dieses berät bei der Studienorganisation und in Prüfungsfragen. Auch die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge ist hier angesiedelt. Die Mitarbeiter_innen der Abteilung bieten regelmäßige Sprechstunden an. In regelmäßigen Abständen werden insbesondere Studierende kontaktiert, deren Studienerfolg gefährdet ist.

Die Abteilung evaluiert ihre Lehrveranstaltung seit 2002 und wird dabei vom QM unterstützt; seit dem HWS 2020/2021 erfolgt die Lehrveranstaltungsevaluation digital. Die Ergebnisse der Evaluationen werden der/dem Studiendekan_in und im Fall der Lehrveranstaltungsevaluation den jeweiligen Lehrenden vorgelegt sowie in der Studienkommission besprochen. Weichen die Ergebnisse stark ab, sucht die/der Studiendekan_in das Gespräch mit den jeweiligen Lehrenden, versucht die Gründe zu ermitteln und so die Qualität der Lehre sicherzustellen. Die Lehrenden besprechen die Ergebnisse mit den Studierenden der Lehrveranstaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen haben gesehen, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs stattfindet und gewährleistet ist. Hierbei werden sowohl die Studierenden als auch die Absolvent_innen und die Studienabbrecher_innen einbezogen. Die Gutachtergruppe wertschätzt die vielfältigen Erhebungen, die den gesamten Student-Life-Circle abdecken, und die Diskussion der Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen. Es ist erkennbar, dass an der gesamten Universität ein sehr großes Bewusstsein für Qualitätssicherung und -entwicklung herrscht, welches zur Entwicklung und Umsetzung der verschiedenen Befragungen positiv beiträgt. Die Studierenden konnten im Gespräch bestätigen, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in den jeweiligen Veranstaltungen durch die Lehrenden besprochen werden und dass die Ergebnisse auch im Intranet zur Verfügung gestellt werden. Dieses Vorgehen begrüßt die Gutachtergruppe. Ein Regelkreis ist folglich klar gegeben und in der Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität niedergeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Mannheim bekennt sich in ihrem Leitbild zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Gesellschaft und definiert sie als vorrangiges hochschulpolitisches und konkretes Ziel. Für eine erfolgreiche Implementierung von Gleichstellungsmaßnahmen hat die Stabsstelle Gleichstellung und soziale Vielfalt ein umfassendes Gleichstellungskonzept erarbeitet, das gemeinsam mit dem derzeit gültigen Gleichstellungsplan 2019–2023 für den wissenschaftlichen Bereich als Fundament der Arbeit der Stabsstelle dient. Die Gleichstellungsarbeit der Universität Mannheim wurde sowohl im Professorinnenprogramm II als auch im Professorinnenprogramm III positiv begutachtet. Für ihr zielgerichtetes Engagement im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium trägt die Universität Mannheim seit 2006 das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“. Die Qualität und die Geeignetheit des familiengerechten Engagements der Universität werden alle drei Jahre in einem audit-Prozess überprüft und den sich ändernden Bedarfen angepasst. Die Universität ist zudem Gründungsmitglied des bundesweiten Vereins „Familie in der Hochschule e.V.“, in dem sie aktiv mitwirkt und damit im bundesweiten Austausch mit über 100 Hochschulen steht.

Die Abteilung Rechtswissenschaft achtet bei allen personellen Maßnahmen auf die Belange der Chancengleichheit und verfolgt das Ziel, für alle relevanten Gruppen (Studierende, Verwaltungs- und wissenschaftliches Personal aller Qualifikationsgruppen) Rahmenbedingungen zu schaffen, die unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, körperlicher Konstitution und sozialer und familiärer Situation gleiche Chancen ermöglichen. Der Anteil an weiblichen Studierenden liegt aktuell bei 56%, der Anteil der Absolventinnen in den letzten Jahren sogar zwischen 64% und 71%. Die Abteilung arbeitet eng mit der Stabsstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt zusammen.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich durch die Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende beraten lassen, die direkt beim Studienbüro angegliedert ist. Für finanzielle und sozialrechtliche Fragen steht die Beratungsstelle für behinderte Studierende des Studierendenwerks Mannheim zur Verfügung. Darüber hinaus ist auf der Seite des Studierendenwerks der Leitfaden „Unbehindert Studieren in Mannheim“ verfügbar, in dem alle Unterstützungsleistungen und -maßnahmen aufgelistet sind. Das Recht auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist in der Prüfungsordnung des Studiengangs verankert.

In den vergangenen Jahren wurde die Barrierefreiheit durch zahlreiche Umbaumaßnahmen verbessert. Es wurden u.a. in verschiedenen Gebäuden Automattüren eingebaut, Türen mit Antrieben ausgestattet, höhenverstellbare Tische für Rollstuhlfahrer_innen im Audimax eingebaut, neue Aufzüge installiert. Der Zugang zu den Hörsälen und Seminarräumen ist bis auf wenige Ausnahmen barrierefrei. Finden Veranstaltungen in Gebäuden bzw. Räumen statt, die nicht rollstuhlgerecht sind, können die Veranstaltungen bei frühzeitiger Meldung in andere Räumlichkeiten verlegt werden. In den Hörsälen sind spezielle Sitzplätze für Studierende mit Behinderung markiert, teilweise sind ausklappbare Tische für Rollstuhlfahrer_innen vorhanden. Für hörbehinderte Studierende sind mehrere Hörsäle mit Infrarotsendern ausgestattet. Die Service-Einrichtungen für Studierende sind vollständig barrierefrei zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe anerkennt die vielfältigen Maßnahmen, die die Universität zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich unternimmt. Sie sieht das Engagement der Universität in diesem Bereich als äußerst positiv. Sowohl Studierende als auch Lehrende profitieren gleichermaßen von den unterstützenden Angeboten der Universität. Die Gutachtergruppe begrüßt die Bemühungen der Universität, eine ausgewogenere Geschlechterverteilung auch innerhalb der Professor_innenschaft der Abteilung herzustellen, sehr.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Mannheim und auch die Abteilung Rechtswissenschaft verfügen über vielfältige Kooperationen mit internationalen Partneruniversitäten. Die Kooperationspartner werden hierbei nach ihrem Ruf in Forschung und Lehre der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachdisziplinen ausgewählt. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf fachlichen Übereinstimmungen innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete sowie ein ausreichend vorhandenes, insbesondere englischsprachiges Kursangebot der künftigen Partneruniversität gelegt, um die Qualität und Umsetzung des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten.

Eine Kooperation besteht auch mit der französischen Université de Toulouse 1 Capitole, die im Rahmen eines Erasmus-Vertrages festgehalten ist. Demnach haben Studierende des vorliegenden Studiengangs die Möglichkeit, sich für ein Doppelabschlussprogramm mit dieser Hochschule zu bewerben. Sie verbringen dann ein Jahr in Toulouse, belegen dort die entsprechenden Veranstaltungen, um die licence en droit zu erlangen, und kehren dann zurück nach Mannheim. Auch Studierenden der französischen Universität steht die Möglichkeit offen, ein Jahr in Mannheim zu verbringen und das „Zertifikat Deutsches Wirtschaftsrecht“ zu erwerben. Da außerdem eine Forschungsk Kooperation mit der Université de Toulouse 1 Capitole besteht, ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den Studiengangsverantwortlichen sichergestellt. Die Professor_innen sind auch als Gastdozierende an der jeweiligen Partneruniversität tätig. Darüber hinaus werden regelmäßige Education Conferences organisiert, auf denen die Auslandskoordinator_innen aller Partneruniversitäten zum gegenseitigen Austausch zusammenkommen.

Eine Kooperation mit inländischen Universitäten findet in der Lehre vor allem mit der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg statt, mit der seit 1997 ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht; hinzu kommt die Rahmenvereinbarung der Universitäten Mannheim und Heidelberg vom April 2011. Danach können die Lehrveranstaltungen einer Fakultät grundsätzlich auch von den Studierenden der anderen Fakultät besucht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vielfältigen Kooperationen der Universität und der Abteilung Rechtswissenschaften bewertet die Gutachtergruppe sehr positiv, da sich den Studierenden hierdurch vielfältige Möglichkeiten eröffnen. Allerdings sind diese nicht gezielt studiengangsbezogen, weshalb hier besonders die Kooperation mit der Université de Toulouse 1 Capitole bewertet wird.

Die Gutachtergruppe sieht die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts hier klar geregelt, da im Rahmen des Doppelabschluss jede Universität für die Vergabe des Abschlussgrades für den eigenen Studiengang verantwortlich ist. Art und Umfang der Kooperation sind im vorliegenden Kooperationsvertrag geregelt. Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass ein guter Kontakt zur Université de Toulouse besteht.

Die Kooperation mit der Universität Heidelberg sieht die Gutachtergruppe als gutes Zusatzangebot für die Studierenden an, ihr Studium aktiv und flexibel mitgestalten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Da der Selbstbericht inkl. Anlagen und Datentabellen am 4. März 2021 eingereicht wurden, liegen die Datentabellen in der Fassung von Juni 2020 vor.

Die Gutachtervorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 28. und 29. April 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz⁷ durchgeführt.

Die Universität hat im Rahmen einer Stellungnahme am 12. Juli 2021 die folgenden Unterlagen nachgereicht:

- Modulhandbuch Unternehmensjurist/in LL. B. 2021
- Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL. B./Staatsexamen) vom 26. Mai 2021

Auf Grundlage der Nachreichungen wurde der Akkreditierungsbericht angepasst und die folgende Auflage gestrichen:

Gemäß Begründung zu § 8 Abs. 1 MRVO ist in der Studien- und Prüfungsordnung konkret festzulegen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 – 30 Stunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen. In der aktuellen SPUMA der Universität wird unter § 4 Abs. 3 ein ECTS-Leistungspunkt mit 25 – 30 Stunden Arbeitszeit ausgewiesen, sodass keine konkrete Festlegung erfolgt. Die Universität muss die einem ECTS-Leistungspunkt zugrundeliegenden Arbeitsstunden definieren und in der SPUMA ergänzen. Anderenfalls wird die Agentur dem Akkreditierungsrat die Formulierung einer Auflage empfehlen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Deutsches Richtergesetz vom 22.11.2019

Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Mannheim vom 29. Juni 2017

⁷ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Universität wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachtergruppe verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG) Baden-Württemberg vom 16. Juli 2003

Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) vom 21. Juni 2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL. B./Staatsexamen) vom 7. Juni 2019 bzw. vom 26. Mai 2021

Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 2. Mai 2019

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung vom 18.04.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Eva Kocher (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder))

Prof. Dr. Heike Schweitzer (Humboldt-Universität zu Berlin)

b) Vertreterin der Berufspraxis

Melanie van Luijn (Rechtsanwältin & Zertifizierte Mediatorin / Supervisorin & Trainerin)

c) Studierender

Stanislaw Bondarew (Technische Universität Dresden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: LL.B. Unternehmensjurist/in

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
HWS 2016/2017 ⁴⁾	319	177	55%	84	50	60%	118	64	54%	126	67	53,17%
HWS 2015/2016	283	162	57%	97	58	60%	133	82	62%	147	90	61,22%
HWS 2014/2015	311	165	53%	79	43	54%	126	64	51%	154	76	49,35%
HWS 2013/2014	270	149	55%	90	58	64%	125	77	62%	155	94	60,65%
HWS 2012/2013	291	147	51%	89	45	51%	114	63	55%	148	83	56,08%
Insgesamt	1.474	800	54%	439	254	58%	616	350	57%	730	410	56,16%

³⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stichtag: 2.11.2020

Erfassung Notenverteilung

Studiengang: LL.B. Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
HWS 2020/2021 ¹⁾	na	na	na	na	na
FSS 2020	4	16	53	3	13
HWS 2019/2020	0	3	44	9	27
FSS 2019	1	18	88	4	15
HWS 2018/2019	0	5	67	9	23
FSS 2018	1	28	103	6	8
HWS 2017/2018	0	2	62	2	21
FSS 2017	1	26	79	7	10
HWS 2016/2017	0	7	46	5	25
FSS 2016	2	24	104	11	16
HWS 2015/2016	0	2	40	4	16
FSS 2015	4	31	94	10	11
HWS 2014/2015	1	0	37	5	11
FSS 2014	3	15	87	15	18
HWS 2013/2014	0	2	29	3	19
FSS 2013	2	19	115	5	6
HWS 2012/2013	0	0	16	1	15
FSS 2012	0	10	53	0	8
Insgesamt	19	208	1.117	99	262

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Studiengang: LL.B. Unternehmensjurist/in

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester ²⁾	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
HWS 2020/21 ¹⁾	0	0	2	3	5
FSS 2020	1	54	2	19	76
HWS 2019/2020	0	3	34	19	56
FSS 2019	0	83	2	26	111
HWS 2018/2019	1	2	43	35	81
FSS 2018	0	108	2	28	138
HWS 2017/2018	0	1	50	15	66
FSS 2017	0	90	1	22	113
HWS 2016/2017	0	0	44	14	58
FSS 2016	0	108	2	31	141
HWS 2015/2016	0	1	31	14	46
FSS 2015	0	109	3	27	139
HWS 2014/2015	0	0	29	14	43
FSS 2014	0	97	1	22	120
HWS 2013/2014	0	1	26	7	34
FSS 2013	0	112	2	27	141
HWS 2012/2013	0	0	16	1	17
FSS 2012	0	61	0	2	63

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stichtag: 13.1.2021

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2021
Erstakkreditiert am: 23.09.2008 Begutachtung durch Agentur:	Von 23.09.2008 bis 31.09.2013 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): 28.02.2014 Begutachtung durch Agentur:	Von 28.02.2014 bis 30.09.2021 evalag
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Studiengangsmanagement, Studierende, Absolvent_innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus der Universität, Hörsäle, Seminarräume, Bibliothek ⁸

⁸ Die räumliche und sachliche Ausstattung konnte die Gutachtergruppe in Form von Videovorführungen und Bildpräsentationen, die während der Online-Begehung vorgetragen wurden, in Augenschein nehmen.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, SPUMArt, SPUMArtwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)